

Das Grundgesetz der BRD verkündet eine Reihe bürgerlich-demokratischer Rechte und Freiheiten, wie die freie Entfaltung der Persönlichkeit, die Gleichheit vor dem Gesetz, Meinungs-, Versammlungs-, Vereinigungsfreiheit und andere Rechte der Bürger. Es sind Grundrechte (zum Begriff der Grundrechte vgl. Abschnitt 4.4.4.), für deren Existenz und Sicherung die Arbeiterklasse und die mit ihr verbündeten demokratischen Kräfte seit jeher gekämpft hatten. Ihre Verankerung im Grundgesetz der BRD war ein Ergebnis dieses jahrzehntelangen Kampfes. Gleichzeitig sollte mit diesen und anderen Rechten aber auch der Charakter des Grundgesetzes drapiert werden.

Die Aufnahme solcher Rechte stellte keine Garantie für ihre Verwirklichung dar. Die politische und ökonomische Ordnung der BRD konnte und wollte diese Rechte nicht für alle Bürger garantieren. Ihre Wahrnehmung setzte und setzt den ständigen Kampf der Arbeiterklasse und aller demokratischen Kräfte für ihre Erhaltung und Verwirklichung voraus, der mit dem Kampf für Frieden und Demokratie verbunden ist.

Da die Macht der Monopole und der Großgrundbesitzer nach 1945 nicht gebrochen war, verankerten die imperialistischen Kräfte ihr Recht auf Eigentum (Art. 14) – und zwar des Ausbeutereigentums – in der Verfassung und dehnten es auf juristische Personen (z. B. Monopole, Konzerne u. a.) aus (Art. 19 Abs. 3). So sicherten sich die Monopole mit dem unantastbaren Eigentumsrecht, der daraus abgeleiteten freien Eigentumsbefugnis und der formalen Gleichheit die entscheidenden Bedingungen des kapitalistischen Produktionsprozesses. Ein Mitwirkungs-, Mitbestimmungs- und Mitgestaltungsrecht im Bereich der Wirtschaft war somit ausgeschlossen.

Dem entspricht es auch, daß das Grundgesetz kein Recht auf Arbeit enthält, obwohl es zu den elementaren Rechten des Menschen gehört. Wohl aber proklamiert es ein Recht auf freie Wahl des Arbeitsplatzes, des Berufes und der Ausbildungsstätte (Art. 12). Da der Bürger jedoch keinen Anspruch auf Arbeit hat, nutzt ihm das Recht auf freie Wahl des Arbeitsplatzes überhaupt nichts, wenn ein solcher nicht vorhanden ist. Für die Arbeitslosen in der BRD ist ein solches „Recht“ offensichtlich eine Fiktion. Aber auch jene, die noch einen Arbeitsplatz haben, müssen befürchten, daß ein beabsichtigter Wechsel des Arbeitsplatzes, also die Inanspruchnahme ihres „Rechts auf freie Wahl des Arbeitsplatzes“, sie in die Arbeitslosigkeit führt. Zehntausende Schulabgänger können jährlich mit diesem Recht überhaupt nichts anfangen, da für sie keine Ausbildungsstätten zur Verfügung stehen. Die kapitalistische Ausbeuterordnung macht es unmöglich, ein Recht auf Arbeit zu garantieren. Der Werktätige ist somit an der freien Entfaltung seiner Persönlichkeit gehindert, die sich primär im Prozeß der Auseinandersetzung mit der Umwelt in den modernen Formen der Produktion vollzieht. Wie wenig effektiv politische und persönliche Rechte durch das Fehlen sozialer Rechte sind, macht folgendes sichtbar: Wohl kennt das Grundgesetz die Unverletzbarkeit der Wohnung (Art. 13), nicht aber einen Anspruch auf Wohnraum. Wohl gibt es eine Aufsicht des Staates über das Schulwesen, aber kein Grundrecht auf Bildung und Weiterbildung.

Ökonomische, soziale und geistig-kulturelle Rechte, die für die Persönlichkeitsentwicklung des Menschen wesentlich sind, passen nicht in die Grundrechtskonzeption des Monopolkapitals, das den Menschen nur als Ausbeutungsobjekt ansieht. Noch heute ver-

suchen daher führende Ideologen des Monopolkapitals, die auf Grund des Beispiels und der Kraft der sozialistischen Staaten von der UNO verabschiedeten Dokumente über die ökonomischen, sozialen und geistig-kulturellen Rechte des Menschen (vgl. Abschn. 5.2.1.) als bloße „Programmnormen“ zu disqualifizieren und ihre Aufnahme in die Verfassung imperialistischer Staaten zu verhindern bzw. wirkungslos zu machen.

Das Grundgesetz der BRD enthält nur ein Minimum an Menschenrechten. Und diese sind bedroht. Ihre Verteidigung und die Durchsetzung demokratischer und sozialer Rechte ist ein Anliegen der Kommunisten und aller demokratischen Kräfte in der BRD.

„Die Verteidigung demokratischer Rechte und geistiger Freiheiten ist eine wesentliche Voraussetzung für einen erfolgreichen Kampf um Frieden und sozialen Fortschritt. Der außerparlamentarische Kampf muß sich ungehindert entfalten, die gewerkschaftlichen Rechte müssen erhalten und ausgebaut werden. Es gilt, alle Versuche abzuwenden, die Friedens-, Umweltschutz- und Bürgerinitiativenbewegung, die Gewerkschaften, die marxistische Arbeiterbewegung und andere demokratische Kräfte zu kriminalisieren. Der Marsch in den Überwachungsstaat muß gestoppt, das Koalitions-, das Demonstrations- und insbesondere das Streikrecht mit allen Mitteln verteidigt werden. Die Angriffe auf die Rechte der Frauen, Ausländer und Minderheiten müssen zurückgewiesen werden.“ (Thesen zum 8. Parteitag der DKP, a. a. O., S. 55.)